

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Strafsache

gegen

den Maschinenschlosserlehrling Karl H [REDACTED] aus Ha [REDACTED],
dort geboren am [REDACTED]. [REDACTED],

wegen Vergehens gegen §§ 128, 129 StGB

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 16. Juni 1954, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier

als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. Sauer

Bundesrichter Scharpenseel

Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien

Bundesrichter Dr. Willms .

als beisitzende Richter,

Landgerichtsrat Dr. Dr. [REDACTED]

als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter [REDACTED]

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil
des Landgerichts in Lüneburg vom 22. September 1953, so-
weit es ihn betrifft, im Strafausspruch mit den dazu ge-
troffenen Feststellungen aufgehoben.

Die weitergehende Revision wird verworfen.

Im Umfange der Aufhebung wird die Sache zur neuen
Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des
Rechtsmittels, an das Landgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Der Angeklagte ist wegen Vergehens gegen §§ 128, 129 StGB zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten verurteilt worden.

Hiergegen wendet er sich mit der Revision, mit der er Verfahrensverstösse geltend macht und die Sachbeschwerde erhebt.

Das Rechtsmittel ist nur im Strafausspruch von Erfolg.

Die Verfahrensrügen sind unzulässig, soweit sie die nach § 344 Abs 2 StPO erforderlichen Tatsachangaben vermissen lassen.

Im übrigen sind sie offensichtlich unbegründet.

Dies gilt auch für die Sachbeschwerde, soweit sie sich gegen den Schuldspruch richtet.

Dagegen muss ihr zum Strafausspruch stattgegeben werden. Da der Angeklagte zur Zeit der Tat noch nicht 21 Jahre alt war, kommen auf ihn die Vorschriften der §§ 105 ff JGG zur Anwendung. Gemäss § 116 JGG sind sie auch bei Verfehlungen heranzuziehen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Jugendgerichtsgesetzes begangen worden sind. Das ist nach § 354 a StPO auch vom Revisionsgericht zu berücksichtigen. Das Landgericht wird daher nach Massgabe der §§ 105 ff JGG zu prüfen haben, ob bei dem Angeklagten die für einen Jugendlichen geltenden Bestimmungen der §§ 4 bis 32 JGG oder die des allgemeinen Strafrechts anzuwenden sind.

- 3 -

Sollte das Landgericht wiederum auf eine Gefängnisstrafe erkennen, so wird es auch über eine etwaige Strafaussetzung zur Bewährung nach §§ 23 ff StGB befinden müssen.

Dr. Geier

Dr. Sauer

Scharpenseel

Heimann-Trosien

Willms

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)